

**Mitteilungsvorlage**

|                                                           |                     |                                    |
|-----------------------------------------------------------|---------------------|------------------------------------|
| Organisationseinheit<br>Amt für Migration und Integration | Datum<br>10.10.2016 | Drucksachen-Nr.<br><b>2016/193</b> |
|-----------------------------------------------------------|---------------------|------------------------------------|

|                  |               |                    |
|------------------|---------------|--------------------|
| ↓ Beratungsfolge | ↓ Sitzungsart | ↓ Sitzungstermin/e |
| Kreistag         | öffentlich    | 24.10.2016         |

**Tagesordnungspunkt 18.3**
**Wohnheimgebühren in den Einrichtungen zur Aufnahme und Unterbringung in Aufnahme- und Unterbringungsangelegenheiten des Landkreises Konstanz;  
Neufassung ab 01.11.2016**
**Sachverhalt**

Das Landratsamt setzt die Gebühren der Unteren Verwaltungsbehörde aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) i.d.F. vom 14.10.2008 mittels Gebührenverordnung fest. Diese wurde zuletzt durch die „Rechtsverordnung für die Nutzung von Einrichtungen zur Aufnahme und Unterbringung in Aufnahme- und Unterbringungsangelegenheiten“ mit Datum vom 28.09.2010 geändert.

Gemäß § 4 Abs. 5 LGebG sind die festgelegten Gebührentatbestände, die Höhe der Gebühren sowie etwaige Gebührenerleichterungen regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Die tatsächlich anfallenden Wohnheimgebühren wurden ermittelt und entsprechend umgelegt:

| <b>Personenbereich</b>                                                                                                                                                             | <b>Alt</b> | <b>Neu</b> |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|------------|
| Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahrs                                                                                                                                         | 140 €      | 320 €      |
| Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis Vollendung des 16. Lebensjahres sowie für Kinder nach Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn sie sich noch in Schulausbildung befinden | 80 €       | 183 €      |
| <b>Familiengebühren</b>                                                                                                                                                            |            |            |
| Paare mit mehr als zwei Kindern im Alter von 2-16 Jahren                                                                                                                           | 440 €      | 916 €      |
| Alleinerziehende mit mehr als zwei Kindern im Alter von 2-16 Jahren                                                                                                                | 300 €      | 687 €      |

Die Höhe der Gebühren ist vergleichbar mit den Gebühren im sonstigen sozialen Bereich (z.B. Wohnheimplatz für Wohnsitzlose). Hier belaufen sich die Gebühren auf 350,70€ pro Monat für eine alleinstehende Person.

Zusätzlich erfolgten formale Änderungen zur Verwaltungsvereinfachung:

- Anpassung der Rechtsgrundlage aufgrund Gesetzesnormierung des Landes
- Fälligkeit der Wohnheimgebühren wird vom letzten Tag des Monats vorgezogen auf den ersten Tag des jeweiligen Monats. Dies reduziert den Verwaltungsaufwand im Bereich der Kasse erheblich, da hierdurch eine maschinelle Verarbeitung der Zahlungseingänge erfolgen kann.

Für den Erlass der Gebührenverordnung ist der Landrat zuständig. Die beigefügte „Dritte Verordnung der Landratsamtes Konstanz zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als Untere Verwaltungsbehörde (Gebührenverordnung – GebVO)“ wird zum 01.11.2016 in Kraft treten.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die Erhöhung betrifft insbesondere Personen, die bereits anerkannt sind und in den Gemeinschaftsunterkünften leben. Hier bezahlt das Jobcenter als zuständiger Leistungsträger die Miete.

Zwei Drittel der Mietkosten werden vom Landkreis getragen, ein Drittel vom Bund. Weitergehend werden Wohnheimgebühren von Asylsuchende erhoben, die über Einkommen verfügen und einen Eigenanteil an den Wohnheimgebühren tragen.

Somit wird eine geringfügige Erhöhung der Einnahmen zur Deckung der Kosten erfolgen.

### **Anlagen**

Anlage 1 - Rechtsverordnung für die Nutzung von Einrichtungen zur Aufnahme und Unterbringung in Aufnahme- und Unterbringungsangelegenheiten vom 01.11.2016